

Teilnahmebedingungen Firmenlauf Rüsselsheim

§ 1 Anwendungsbereich - Geltung

(1) Der Firmenlauf Rüsselsheim wird veranstaltet von Hamann an friends GmbH, Pfaffenstraße 24, 74078 Heilbronn (nachfolgend Veranstalter genannt).

(2) Diese Teilnahmebedingungen regeln das zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis (Organisationsvertrag). Sie sind in ihrer zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Änderungen dieser Teilnahmebedingungen, die unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Teilnehmer erfolgen und die vom Veranstalter den Teilnehmern bekannt gegeben werden, werden Vertragsbestandteil, sofern der Teilnehmer nicht innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Änderungen diesen widerspricht.

(3) Sämtliche Erklärungen eines Teilnehmers sind ausschließlich an den Veranstalter zu richten.

(4) Der Teilnehmer erkennt mit seiner Anmeldung die diesseitigen Teilnahmebedingungen sowie die Datenschutzerklärung uneingeschränkt an. Sofern eine Gruppe von Teilnehmern ein Gruppenmitglied (Teamkapitän) mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung beauftragt, hat dieser dafür Sorge, dass die vom Veranstalter bereitgestellten Teilnahmebedingungen und Datenschutzhinweise allen seinen Teammitgliedern zugänglich gemacht werden. Er erklärt mit der Buchung weiterhin, dass er vor der Veranstaltung das notwendige Einverständnis der Gruppenmitglieder eingeholt hat.

§ 2 Teilnahmebedingungen - Sicherheitsmaßnahmen

(1) Eine Teilnahme vor Vollendung des 14ten Lebensjahres ist ausgeschlossen. Startberechtigt ist ansonsten jeder, der sämtliche von dem Veranstalter festgelegten Voraussetzungen (Lebensalter etc.) erfüllt. Veranstaltungsbeschreibungen werden rechtzeitig zum Anmeldestart der jeweiligen Veranstaltung auf den Internetseiten des Veranstalters veröffentlicht. Der Veranstalter behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Veranstaltungsbeschreibung zu erklären, soweit diese nicht berechtigten Interessen der Teilnehmer widersprechen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Teilnehmer über entsprechende Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Teilnahme an der Veranstaltung mit Tieren, mit Fahrrädern, E-Bikes, Kinderwägen und Rollstühlen ist untersagt. Die Teilnahme an der Veranstaltung unter Verwendung von Sportgeräten wie z. B. Hand-Bikes, Inline-Skates oder Nordic-Walking-Stöcken ist nicht gestattet, sofern die jeweilige Veranstaltungsausschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt. Sonstige Sportgeräte, die der vorstehenden Beschreibung nicht zuzuordnen sind oder die in sonstiger Weise die Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung beeinträchtigen können, sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung und gemäß den Anweisungen des Veranstalters zur Teilnahme an der Veranstaltung zugelassen. Sollte dies nicht befolgt werden, behält sich der Veranstalter das Recht vor, Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.

(2) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung auf der Homepage bzw. per E-Mail bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und seines / seiner entsprechend kenntlich gemachten Personals / Erfüllungsgehilfen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen - insbesondere im Falle der Nichtbefolgung von Anweisungen-, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den betreffenden Teilnehmer jederzeit von der Veranstaltung auszuschließen und / oder zu disqualifizieren. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden. Zu diesem Personenkreis zählen auch die Angehörigen der betreuenden medizinischen Dienste, die bei entsprechenden gesundheitlichen Anzeichen zum Schutz des Teilnehmers diesem auch die Teilnahme bzw. Fortsetzung seiner Teilnahme an der Veranstaltung untersagen können.

(3) Das Aufstellen oder Verteilen von Werbung auf dem Veranstaltungsgelände ist ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Veranstalter untersagt. Die Veranstalter behalten sich im Falle eines Verstoßes ansonsten vor, die verstoßende Person von der Veranstaltung auszuschließen und / oder zu disqualifizieren.

(4) Der Verkauf und/oder die unentgeltliche Abgabe von mitgebrachten Speisen und Getränken sind ohne schriftliche vorherige Genehmigung der Veranstalter auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist der Verzehr von Getränken und Speisen für den Eigenbedarf, die während und/oder unmittelbar vor bzw. nach einer Laufveranstaltung von Teilnehmern verzehrt werden.

§ 3 Anmeldung - Teilnehmerbeitrag - Zahlungsbedingungen - Rückerstattung

(1) Die Anmeldung und die Verwaltung der Teams erfolgt durch den Teilnehmer selbst über eine entsprechende Verwaltungsmaske im Internet. Anmeldungen, insbesondere per Telefax oder E-Mail werden nur dann angenommen, wenn in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung auf andere Möglichkeiten der Anmeldung ausdrücklich hingewiesen wird und nur gegen die dort angegebene Bearbeitungsgebühr. Die in den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen genannten Meldefristen sind unbedingt einzuhalten.

(2) Sofern der Veranstalter in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung eine Beschränkung der Teilnehmerzahl (Limit) festgelegt hat, werden Anmeldungen, die nach Erreichen des Limits eingehen, nicht mehr angenommen. Im Übrigen hat der Teilnehmer nach Ablauf der Meldefristen keinen Anspruch mehr auf Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung.

(3) In den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen werden der Anmeldebeginn und das Anmeldeende festgelegt. Eine Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet den Teilnehmer zur Zahlung des Startgelds. Die Höhe des Startgelds ergibt sich aus den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen. Sofern eine Gruppe von Teilnehmern ein Gruppenmitglied (z.B. Teamkapitän) mit der Anmeldung beauftragt hat, haftet das beauftragte Gruppenmitglied neben den einzelnen Teilnehmern für die Zahlung des Startgeldes in voller Höhe.

(4) Zahlungen können bei Online-Anmeldungen nur per Überweisung auf das im Rahmen der Anmeldung und der elektronischen Bestellbestätigung angegebene Konto oder per Lastschrift

erfolgen. Mit der verbindlichen Buchung wird das Startgeld, unabhängig von einer Teilnahme an der Veranstaltung, zur Zahlung fällig und einer elektronischen Rechnungsübermittlung wird zugestimmt. Alle Zahlungsprozesse der Onlineanmeldung erfolgen über einen dritten Anbieter (davengo GmbH, Kitzingstraße 15-19, 12277 Berlin).

(5) Ummeldungen/Änderungen sind mittels der Online-Teamverwaltung bis eine Woche vor Veranstaltungstermin kostenlos möglich. Änderungen, die innerhalb der letzten Woche vor dem Lauf anfallen, sind kostenfrei nur durch einen Vertreter des Teams persönlich am Veranstaltungstag vor Ort an der Informationsstelle möglich. Für alle Änderungen, die in anderer Form (E-Mail, Fax, Telefon etc.) beim Veranstalter angemeldet werden und vom Veranstalter durchgeführt werden müssen, kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro (zzgl. Mwst.) je Vorgang erhoben werden!

(6) Abmeldungen eines Teams sind entweder

a) schriftlich an die Adresse zu richten: Hamann and friends GmbH, Pfaffenstraße 24, 74078 Heilbronn oder

b) per Email an die Mail-Adresse zu richten: orgateam@firmenlauf-ruesselsheim.de oder

c) per Telefax an die Telefaxnummer von Hamann and friends GmbH als Veranstalter zu richten: 07131- 8978815.

Eine Abmeldung des Teams nach vorgenannter Regelung entbindet nicht von der Zahlung des Startgeldes.

(7) Die Startunterlagen müssen am Veranstaltungstag vor Ort an der Startnummernausgabe abgeholt werden. Hinsichtlich der genauen Zeit- und Ortsangaben sind die Informationen der Veranstaltungsausschreibung zu beachten. Ein Versand der Startunterlagen per Post kann schriftlich beim Veranstalter beantragt werden. Für diesen Service berechnet der Veranstalter, sofern kein anderer Betrag schriftlich mitgeteilt wurde, eine Versandpauschale und Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro; sollten nachweisbar die Kosten der Übersendung der Startunterlagen höher liegen, ist der Veranstalter berechtigt, diese höheren Kosten geltend zu machen.

(8) Anmeldungen werden erst nach Eingang des jeweiligen Teilnehmerbetrags bearbeitet. Sofern der Teilnahmebetrag nicht spätestens bis 10 Tage vor Veranstaltungstermin auf dem Konto des Veranstalters eingegangen ist, ist der Teilnehmer nicht teilnahmeberechtigt. In diesem Fall ist aber der Teilnehmer trotzdem zur Zahlung des Startgeldes verpflichtet.

(9) Die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten, insbesondere die Angabe der korrekten Rechnungs- und Lieferanschrift bei der Anmeldung, obliegt dem Teilnehmer. Schadensersatzansprüche des Teilnehmers gegenüber dem Veranstalter wegen vom Teilnehmer fehlerhaft übermittelter personenbezogener Daten sind ausgeschlossen.

(10) Die Teilnahme ist ein höchstpersönliches Recht und nicht übertragbar. Startnummern sind nicht übertragbar.

(11) Tritt ein gemeldeter Teilnehmer / ein Team nicht zum Start an oder muss die bereits begonnene Veranstaltung abgebrochen werden, so besteht kein Rückerstattungsanspruch der entrichteten Gebühren. Gleiches gilt bei Ausschluss/Disqualifizierung durch den Veranstalter. Die Prüfung und Genehmigung von Rückerstattungsanfragen in Härtefällen (Verletzung, Krankheit mit Attest, o.ä.) liegt allein beim Veranstalter.

§ 4 Haftungsausschluss

(1) Die Veranstaltungen finden grundsätzlich bei jedem Wetter statt. Ist der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadenersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. sollte es aufgrund vorgenannter Gründe zu einer Absage der Veranstaltung kommen und innerhalb von sechs Monaten eine Ersatzveranstaltung nicht durchgeführt werden, erstattet der Veranstalter gegenüber den Teilnehmern den Teilnehmerbetrag.

(2) Die Haftung des Veranstalters auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 4 (2) eingeschränkt. Der Veranstalter haftet nur für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Sach- und Vermögensschäden durch seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Soweit der Veranstalter gemäß § 4 (2) dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Veranstalter bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte vorhersehen müssen. Der Veranstalter haftet uneingeschränkt nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Arbeitnehmern oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für schuldhaft Verletzungen einer vertraglichen Hauptleistungspflicht.

(3) Die Teilnehmer haben sich in eigener Verantwortung vor jeder Veranstaltung über etwaig bestehende gesundheitliche Risiken und Vorsichtsmaßnahmen selbst zu informieren. Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung erklärt der Teilnehmer, dass er für die Teilnahme an der Veranstaltung körperlich in der Lage ist. Unbeschadet der Regelungen in § 4 (2) nimmt der Teilnehmer an der Veranstaltung auf eigenes Risiko teil; der Veranstalter übernimmt keine Haftung im Zusammenhang etwaig bestehender gesundheitlicher Risiken/Schäden des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen. Es obliegt allein dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vor jeder Veranstaltung zu überprüfen.

(4) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für unentgeltlich verwahrte Gegenstände des Teilnehmers oder für einen von ihm für die Verwahrung von Gegenständen der Teilnehmer beauftragten Dritten. Die Haftung des Veranstalters wegen grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden des beauftragten Dritten bleibt unberührt.

(5) Angebote von Partnern des Veranstalters (kommerzielle Dritte):

a) Die Durchführung von Angeboten von Partnern des Veranstalters obliegt alleine den Partnern. Der Veranstalter fungiert lediglich als Vermittler zwischen Kunde und Partner und schließt jegliche Haftung aus. Die Leistungen des Veranstalters beschränken sich darauf, Angebote zu sammeln, zu beschreiben und diese Angebote zu vermitteln. Nach dem Erwerb des Angebots sind die Partner berechtigt, selber die Auswahl für bestimmte verfügbare Aktionsorte zu treffen (soweit Orte im Portal angezeigt wurden) sowie einen Termin zur Durchführung abzustimmen (sofern dieser nicht vorab fixiert war). Hierzu werden im Zuge des Einlöseprozesses die Kontaktdaten zum relevanten Partner oder Sub-Vermittler übermittelt, über deren Service die konkrete Terminierung vornehmen werden kann.

b) Der Vertrag hinsichtlich der Buchung und Durchführung des jeweiligen Angebotes kommt unmittelbar zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Partner zustande. Die Erfüllung der gebuchten Leistung als solche stellt keine Leistungspflicht des Veranstalters dar. Der Veranstalter ist lediglich Vermittler der auf der Veranstaltungswebsite aufgezeigten Angebote.

c) Für die Durchführung der Angebote kommen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Partner zur Anwendung. Wichtige Inhalte daraus (z.B. Ausschlusskriterien, Termine, Orte) können den Beschreibungen der Angebote entnommen werden.

§ 5 Datenerhebung und -verwertung

Zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltungen erhebt der Veranstalter entsprechende personenbezogene Daten. Der Umgang mit diesen Daten ist in der Datenschutzerklärung des Veranstalters geregelt, die für die Veranstaltung gilt.

§ 6 Zeitnahme, Siegerehrung, Wertungskategorien

(1) Der Veranstalter gibt die Art der Zeitmessung, die Wertungskategorien und den Zeitplan der Siegerehrung in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung bekannt.

(2) Wenn zur Teilnahme an der Veranstaltung ein Zeitnahme-Chip ausgegeben wird, dann wurde dieser vor der Ausgabe an den Teilnehmer auf seine Funktionsfähigkeit hin überprüft. Eine Gewährleistung und/oder Haftung des Veranstalters wegen der Mangelhaftigkeit des Chips, die nach Ausgabe auftritt, ist ausgeschlossen.

(3) Wird bei dem Event ein Zeitnahmechip und eine Startnummer verwendet, so sind diese gemäß den vom Veranstalter formulierten Anforderungen zu tragen. Wird die Startnummer vergessen, verloren oder nicht getragen, besteht kein Recht auf Teilnahme.

(4) Der Veranstalter behält sich vor in begründeten Fällen, Einzelläufer und Mannschaften von der Wertung auszuschließen.

§ 7 Disqualifikation und Ausschluss von der Veranstaltung

(1) Wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht, so kann der Teilnehmer von der

Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden; in jedem Falle wird er von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation).

(2) Sollten Teilnehmer die Veranstaltung als Plattform für Aktivitäten nutzen, die das Ansehen des Veranstalters und/oder von Sponsoren schädigen, behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen; insbesondere ist jede Werbung mit dem Ziel der Förderung politischer Anliegen oder der Unterstützung nationaler oder internationaler Interessengruppen unzulässig und führt zum Ausschluss von der Veranstaltung. Die Veranstalter behalten sich weitere juristische Schritte vor.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu treffen, die dem mit der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung erstrebten Ziel und Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt. Überschriften haben rein erläuternde Funktion und sind unverbindlich.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist - soweit zulässig - Heilbronn.

(3) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

Stand: Februar 2019

Die Personenbezeichnungen erfolgen im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit geschlechtsneutral, gelten jedoch gleichermaßen für beide Geschlechter.